

63/AE

der Abgeordneten Schaffenrath und PartnerInnen

betreffend finanzielle Gleichstellung der "sonstigen" Privatschulen mit den konfessionellen Privatschulen

Die vielfachen Veränderungen im Berufsleben, der gesellschaftspolitische Anspruch an demokratische Mitbestimmung in allen Lebensbereichen sowie die sinnvolle Gestaltung der Freizeit erfordern vom Menschen die Bereitschaft zu ständigem Neu- und Weiterlernen. Damit die Schule zum Motor für dieses lebenslange Lernen werden kann, sind strukturelle Veränderungen notwendig. Ein wesentlicher Motor für die Weiterentwicklung des Schulsystems ist seine Befreiung aus nahezu ausschließlicher staatlicher Monopolisierung. Alternative, freie, selbstorganisierte Schulprojekte müssen als Teil eines modernen Bildungssystems ihren respektierten Platz in der Gesellschaft haben und dementsprechend einen Anspruch auf Kostenersatz ihrer Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Derzeit sind konfessionelle Privatschulen anderen Privatschulen gegenüber privilegiert, da ihnen der Personalaufwand verpflichtend vom Staat ersetzt wird. Diese Maßnahme ist auf alle Schulen mit privater Trägerschaft auszudehnen, deren Zielsetzungen mit der Verfassung übereinstimmen.

Im Abschnitt IV des Privatschulgesetzes (PrivSchG) wird die staatliche Subventionierung von Privatschulen normiert. Dabei wird zwischen einem Abschnitt A (Subventionierung konfessioneller Privatschulen § 17 - § 20) und einem Abschnitt B (Subventionierung sonstiger Privatschulen § 21) unterschieden. Während für die konfessionellen Privatschulen eine verpflichtende Subvention zum Personalaufwand festgelegt ist (Zur-Verfügung-Stellen jener Lehrposten, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind, einschließlich des Schulleiters) wird für die "sonstigen" Privatschulen nur eine Kann-Bestimmung definiert. Demnach besteht für die nicht-konfessionellen Privatschulen kein Rechtsanspruch auf Subventionierung durch den Bund.

Die unterschiedliche subventionsmäßige Behandlung von konfessionellen und sonstigen Privatschulen entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Die Begründung im Gesetz, daß nämlich "die öffentlichen Schulen interkonfessionell sind und die konfessionellen Privatschulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen, durch die es den Eltern erleichtert wird, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen" kann nur als Scheinbegründung angesehen werden. Demnach müßten - in analoger Begründung - auch sämtliche auf anderen pädagogischen Konzepten basierende Privatschulen als Ergänzung des öffentlichen Schulwesens anerkannt werden (was sie ja tatsächlich sind) und mit entsprechenden Subventionen ausgestattet werden, um es den Eltern zu erleichtern, die ihrer pädagogischen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen.

Wenn es tatsächlich aus den Bestimmungen des Konkordats abgeleitet werden muß, daß katholische Privatschulen zu subventionieren sind und dies aus Gründen der Gleichheit allen anderen konfessionellen Schulen zugestanden wird, gibt es keinen Grund, diese Subventionierung anderen Privatschulen nicht in gleicher Weise zu gewähren.

Wenn der Staat anerkennt - was er ja durch das Privatschulgesetz tut -, daß es sinnvoll und wünschenswert ist, zusätzlich zum staatlichen Bildungsangebot private Institutionen eine Ergänzung anbieten zu lassen, dann muß auch anerkannt werden, daß nicht nur die konfessionellen Schulen diesen Bedarf decken, sondern auch andere private Schulen, die sich z.B. von anderen pädagogischen Programmen und Idealen leiten lassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, umgehend, jedoch längstens bis 1. Juni 1996, einen Entwurf vorzulegen, mit dem das Privatschulgesetz (PrivSchG) dahingehend geändert wird, daß eine finanzielle Gleichstellung bezüglich der Subventionierung von konfessionellen Privatschulen (§ 17-20 PrivSchG) und sonstiger Privatschulen (§21 PrivSchG) gewährleistet ist.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß beantragt.